

„Die Bürgernahen“

Vereinsatzung

Präambel

„Die Bürgernahen“, kurz „BN“, ist eine freie politische Vereinigung. Sie will möglichst viele Lingerinnen und Linger an der politischen Willensbildung beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung in der Stadt Lingen (Ems) interessieren. Dazu verbindet BN die Arbeit innerhalb und außerhalb der kommunalen Gremien. BN ist für Transparenz und Dialog, die Suche nach Konsens hat Vorrang.

BN ist der Demokratie und den lokalen Bürgerinteressen verpflichtet. BN steht für Gleichberechtigung und Toleranz. BN ist gegen Fremdenfeindlichkeit und jede Diskriminierung.

BN engagiert sich für

- Offenheit bei kommunalen Entscheidungen,
- eine nachhaltige und gerechte Stadtentwicklung,
- sichere, die Umwelt bewahrende Wirtschaft und Arbeit,
- eine vielfältige zeitgemäße Kultur,
- eine kinder- und behindertenfreundliche sowie altersgerechte Stadt.

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Die Bürgernahen“, abgekürzt BN mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister, die beim Amtsgericht Osnabrück zu beantragen ist.

(2) Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist eine Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g EStG, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

BN ist der Zusammenschluss kommunalpolitisch interessierter und parteilich ungebundener Linger Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel,

1. bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken,
2. die aktive Teilnahme der Bürger am kommunalpolitischen Leben zu fördern,
3. sich an Gemeinde- und Kreistagswahlen mit eigenen Kandidaten zu beteiligen,
4. auf die politische Entwicklung in den Kommunalparlamenten Einfluss zu nehmen und
5. für eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Bevölkerung, Kommunalparlamenten und Verwaltungsorganen zu sorgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede in Lingen (Ems) lebende natürliche Person werden, die sich mit den Vereinszwecken glaubhaft identifiziert. Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen in Lingen (Ems) tätigen Wählergemeinschaft ist, oder wer einer politischen Partei angehört, wenn er in der Partei ein Amt bekleidet oder für sie ein Mandat ausübt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Als Austritt gilt, wenn ein Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt worden sind. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen in Gänze oder in Teilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt 60 € (5 € monatlich). Die Zahlung höherer Beiträge oder Spenden ist erwünscht.

(2) Die Aufrechnung gegen den Jahresbeitrag ist unzulässig. Eine Erstattung von Mitgliedbeiträgen findet nicht statt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal abzuhalten. Dazu ist durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Die Einladung soll mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Bei bedeutsamen Entscheidungen ist ihre Entscheidung einzuholen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern per E-Mail zuzuleiten.

§ 6 Vorstand

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Vorstand und Beirat bestehen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) bis zu vier Beisitzern/innen.

Vertreten wird der Verein vom Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nur nachgewiesene und unvermeidbare sächliche Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

(4) Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder des Vereins stets öffentlich. Die Mitglieder werden entsprechend über Vorstandssitzungen per E-Mail informiert.

§ 7 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine im Sinne der Abgabeordnung (AO) gemeinnützige Einrichtung.

§ 8 Sonstiges

Ergänzend gelten die jeweils gültigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den rechtsfähigen Verein.